



## Amtliches Mitteilungsblatt 12/2009



**Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages  
für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen  
Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta**

**Zweite Änderung  
Neubekanntmachung**



**INHALT:**

	<b>Seite</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zweite Änderung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta</li></ul>	3
<ul style="list-style-type: none"><li>• Neubekanntmachung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta</li></ul>	6

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

## **Zweite Änderung der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta**

Die „Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta“ vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in der 107. Sitzung am 26. Oktober 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 4/2005 S. 10 ff.), wird gemäß Beschluss des Senats (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) in der 140. Sitzung am 15. April 2009 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Mitglieder des Präsidiums“ durch „hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums“ ersetzt.
2. § 1 (Einrichtung der Findungskommission) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Der Senat richtet“ durch „Der Senat und der Hochschulrat richten“ ersetzt und wird „bei nebenamtlichen Vizepräsidentenstellen wird das Verfahrens spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eingeleitet“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird „vorbereitende Geschäftsführung“ durch „Federführung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Buchstabe b wird „Vizepräsidentenstellen“ durch „die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Findungskommission gehören an:

    1. mit Stimmberechtigung:
      - a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt,
      - b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrates, die dieser aus seiner Mitte bestellt, dazu gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied; wurde im Verfahren nach Buchstabe a ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Hochschulrat ist, so kann dieselbe Person nicht vom Hochschulrat bestellt werden;
    2. mit beratender Stimme:
      - a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied; wurde im Verfahren nach Nr. 1 Buchstabe b das Mitglied des Fachministeriums bestellt, so kann dieselbe Person nicht vom Fachministerium bestellt werden,
      - b) die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
      - c) die Präsidentin/der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten.“
  - e) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird zwischen „Abs. 3“ und „ Buchstabe a“ „Nr. 1“ eingefügt und wird „aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule“ gestrichen.

In Satz 2 wird „Werden mehr als drei Personen vorgeschlagen, so hat“ gestrichen und zwischen „des Senats“ und „drei Stimmen“ eingefügt „hat“.

Satz 6 wird gestrichen.
- f) Absatz 5 Satz 2 bis 4 werden ersetzt durch folgenden Satz 2:

„Zur Beschlussfähigkeit ist neben der Anwendung des § 26 Grundordnung die Anwesenheit des beratenden Mitgliedes nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a sowie die Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der Katholischen Kirche nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erforderlich.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „mit der vorbereitenden Geschäftsführung betraute“ durch „federführende“ ersetzt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.“

3. § 2 (Ausschreibung) wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext als Empfehlung an den Senat.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst:  
„<sup>4</sup>Darin ist
- a) für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Hochschulabschluss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege,
- b) für die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten nach dem Hochschulabschluss entsprechend der vorgesehenen Ressortverteilung eine mehrjährige Erfahrung im Wissenschaftsmanagement, in Verwaltung oder Wirtschaft  
zu fordern.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 4 (Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber) wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
- c) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden gestrichen.
5. § 5 (Vorschlag für den Senat) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird „Vorschlag“ durch „Empfehlung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Nach den persönlichen Vorstellungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung nach Maßgabe des Absatz 2 für den Senat und den Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung.“  
In Satz 2 wird „Dieser Vorschlag“ durch „Diese Empfehlung“ ersetzt.  
Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Der Senat und der Hochschulrat können eine zweite Vorstellung anberaumen, die hochschulöffentlich ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „Vorschlag“ durch „Empfehlung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Im Anschluss an die Erstellung der Empfehlung der Findungskommission wird für die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten das Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten hergestellt.“  
In Satz 4 wird „einen neuen Vorschlag“ durch „eine neue Empfehlung“ ersetzt.  
In Satz 5 wird „ein dritter Vorschlag“ durch „eine dritte Empfehlung“ ersetzt.  
In Satz 6 wird „den dritten Vorschlag“ durch „die dritte Empfehlung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „der Vorschlag“ durch „die Empfehlung“ ersetzt.
6. § 6 (Wahl der Liste der Kandidatinnen/der Kandidaten durch den Senat) wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Wahl der Kandidatin/des Kandidaten durch den Senat“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird „des Vorschlages“ durch „der Empfehlung“ ersetzt und wird „der dem Fachministerium zur Ernennung oder Bestellung vorgeschlagen wird“ gestrichen.

- 
7. Es wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7  
Vorlage beim Fachministerium**

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrates dem Fachministerium zur Entscheidung vor.“

8. Der bisherige § 7 (In-Kraft-Treten) wird § 8 und wie folgt neu gefasst:  
„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.“

**Redaktioneller Hinweis:**

Die vorliegende Änderung vollzieht im Wesentlichen eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben. Die Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. 2006, 538 ff.; siehe auch Neubekanntmachung des NHG in Nds. GVBl. 2007, 69 ff.) ergab insbesondere in den §§ 38 Abs. 2 und 3, 39, 54 Abs. 3 Satz 2 veränderte Vorgaben für das Verfahren, die in der zuletzt im Jahre 2005 geänderten Ordnung zu berücksichtigen waren.

**Neubekanntmachung**  
**der Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta**

Die „Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta“ vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) in der 140. Sitzung am 15. April 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 12/2009 S. 3 f.) wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

**§ 1**

**Einrichtung der Findungskommission**

- (1) Der Senat und der Hochschulrat richten die Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber ein.
- (2) Die Federführung bei der Einrichtung der Findungskommission hat
  - a) für die Präsidentin oder den Präsidenten nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,
  - b) für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Der Findungskommission gehören an:
  1. mit Stimmberechtigung:
    - a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt,
    - b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrates, die dieser aus seiner Mitte bestellt, dazu gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied; wurde im Verfahren nach Buchstabe a ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Hochschulrat ist, so kann dieselbe Person nicht vom Hochschulrat bestellt werden;
  2. mit beratender Stimme:
    - a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied; wurde im Verfahren nach Nr. 1 Buchstabe b das Mitglied des Fachministeriums bestellt, so kann dieselbe Person nicht vom Fachministerium bestellt werden,
    - b) die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
    - c) die Präsidentin/der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten.
- (4) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a werden vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Senats hat drei Stimmen, die es unterschiedlichen Personen der Vorschlagsliste zuordnen muss. <sup>3</sup>Die drei Personen mit den höchsten Stimmzahlen sind gewählt. <sup>4</sup>Die Mindeststimmzahl ist sieben. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit wird in entsprechender Anwendung von Satz 2 bis 4 eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Zur Beschlussfähigkeit ist neben der Anwendung des § 26 Grundordnung die Anwesenheit des beratenden Mitgliedes nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a sowie die Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der Katholischen Kirche nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erforderlich.
- (6) <sup>1</sup>Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. <sup>2</sup>Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (7) Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

## § 2 Ausschreibung

<sup>1</sup>Die Stellen

- a) der Präsidentin oder des Präsidenten,
- b) der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten

sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext als Empfehlung an den Senat. <sup>3</sup>Den Ausschreibungstext beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. <sup>4</sup>Darin ist

- a) für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Hochschulabschluss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege,
- b) für die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten nach dem Hochschulabschluss entsprechend der vorgesehenen Ressortverteilung eine mehrjährige Erfahrung im Wissenschaftsmanagement, in Verwaltung oder Wirtschaft

zu fordern.

## § 3 Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

<sup>1</sup>Die Findungskommission schlägt dem Senat den Kreis der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber vor. <sup>2</sup>Der Senat kann den Vorschlag ergänzen. <sup>3</sup>Senat und Hochschulrat wird die Verfahrensakte zur Verfügung gestellt.

## § 4 Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber

<sup>1</sup>Die Findungskommission benennt nach der Prüfung der schriftlichen Unterlagen Bewerberinnen/ Bewerber für eine persönliche Vorstellung. <sup>2</sup>Bei der Vorstellung haben Mitglieder von Senat und Hochschulrat sowie im Falle des Bewerbungsverfahrens für das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin/der Präsident Anwesenheits- und Fragerecht. <sup>3</sup>Die Findungskommission kann Vorstellungen weiterer Bewerberinnen/Bewerber anberaumen.

## § 5 Empfehlung für den Senat

- (1) <sup>1</sup>Nach den persönlichen Vorstellungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung nach Maßgabe des Absatz 2 für den Senat und den Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung. <sup>2</sup>Diese Empfehlung soll für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten drei Bewerberinnen/Bewerber enthalten. <sup>3</sup>Der Vorschlag muss die Bewerberinnen/Bewerber in bewertender Reihenfolge benennen. <sup>4</sup>Der Senat und der Hochschulrat können eine zweite Vorstellung anberaumen, die hochschulöffentlich ist.
- (2) <sup>1</sup>In der Findungskommission wird jeweils in getrennten Wahlgängen über die Listenplätze geheim abgestimmt, beginnend mit Platz 1. <sup>2</sup>Nominiert ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; erhält in einem Wahlgang keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bestplatzierten statt. <sup>3</sup>Haben bei der Abstimmung über die Listenplätze mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so erstreckt sich die Stichwahl auf alle diese Bewerberinnen/Bewerber. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl mit bis zu zwei weiteren Durchgängen wiederholt. <sup>5</sup>Bleibt die Stimmengleichheit, erhöht sich die Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Kommt keine Empfehlung zustande, wird dies mit Begründung dokumentiert und dem Senat vorgelegt. <sup>2</sup>Der Senat entscheidet, ob er eine neue Findungskommission einsetzt, die die bisherigen Verfahrensschritte wiederholt oder ob er eine erneute Ausschreibung vornimmt.

- (4) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Erstellung der Empfehlung der Findungskommission wird für die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten das Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten hergestellt. <sup>2</sup>Das Einvernehmen wird dokumentiert. <sup>3</sup>Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die entsprechende Erklärung der Präsidentin/des Präsidenten nebst Begründung dokumentiert. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Findungskommission stimmen darüber ab, ob sie in derselben oder einer weiteren Sitzung das Verfahren nach § 5 wiederholen und eine neue Empfehlung erstellen oder nach Abs. 3 verfahren. <sup>5</sup>Kommt das Einvernehmen erneut nicht zustande, stimmt die Findungskommission darüber ab, ob eine dritte Empfehlung nach § 5 erstellt werden soll. <sup>6</sup>Wird dies abgelehnt oder kommt auch für die dritte Empfehlung kein Einvernehmen zustande, so wird entsprechend Abs. 3 verfahren.
- (5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende der Findungskommission berichtet im Senat und im Hochschulrat über das Verfahren und begründet die Empfehlung. <sup>2</sup>Senat und Hochschulrat wird die Verfahrensakte zur Verfügung gestellt.

## § 6

### Wahl der Kandidatin/des Kandidaten durch den Senat

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt aufgrund der Empfehlung der Findungskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. <sup>2</sup>Für die Wahl ist bis zum vierten Wahlgang die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. <sup>3</sup>Es wird geheim abgestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Es finden zunächst zwei Wahlgänge statt. <sup>2</sup>Vor Eintritt in einen dritten oder vierten Wahlgang kann die Sitzungsleitung die Sitzung insgesamt einmal für höchstens eine Woche unterbrechen.
- (3) <sup>1</sup>Erreicht auch im vierten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im vierten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. <sup>2</sup>In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder an Stelle einer Stichwahl oder ihrer Festsetzung die erneute Ausschreibung der Stelle beschließen.

## § 7

### Vorlage beim Fachministerium

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrates dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.